

(4) Ausnahmen hiervon können nur bei der Ausbildung von Kraftradfahrern und bei Fahrzeugen Körperbehinderter, die nach den Bedingungen der zuständigen Gutachterkommission des Medizinischen Dienstes des Verkehrswesens der Deutschen Demokratischen Republik hergerichtet sind und eine fahrer-schulmäßige Ausbildung gewährleisten, erfolgen.

(5) Fahrschulen — mit Ausnahme der Ausbildungseinrichtungen der Gesellschaft für Sport und Technik — dürfen für die fahrerpraktische Ausbildung nichtfahrerschuleigene Kraftfahrzeuge nur dann einsetzen, wenn für sie vom Fahrzeughalter eine Kasko-Versicherung abgeschlossen wurde. Für den Verkehrs- und betriebssicheren Zustand dieser Fahrzeuge während der fahrerpraktischen Ausbildung ist der Fahrlehrer verantwortlich.

## §22

**Sicherheitseinrichtungen in Lehrfahrzeugen**

(1) Bei Kraftwagen und Traktoren, die zur fahrerpraktischen Ausbildung benutzt werden, ist der Sitz für den Fahrlehrer so anzuordnen, daß dessen Sicht in Fahrtrichtung und ein Eingreifen in das Lenkrad möglich ist. Diese Fahrzeuge müssen zusätzlich Scheibenwischer sowie Innen- und Außenspiegel haben, die den toten Sichtwinkel für den Fahrlehrer weitgehend verringern. Außerdem muß eine doppelte Einrichtung zur Betätigung der Kupplung und der Fußbremse vorhanden sein, damit der Fahrlehrer diese unabhängig vom Fahrschüler betätigen kann. Ferner ist eine zweite Blinklichtkontrolleuchte für den Fahrlehrer erforderlich, aus der die angezeigte Fahrtrichtungsänderung erkennbar ist. Bei Frontlenkerfahrzeugen, in denen die Motoranordnung ein Eingreifen des Fahrlehrers in das Lenkrad erschwert, ist ein zweites Lenkrad, eine Kontrolleuchte für den eingelegten Rückwärtsgang und ein zweites Bremsdruckmanometer für den Fahrlehrer einzubauen.

(2) Bei Kraftfahrzeugen der Klasse 2 mit einer Höchstgeschwindigkeit bis zu 30 km/h kann von der Forderung der doppelten Einrichtung zur Betätigung der Kupplung und Fußbremse abgesehen werden, wenn die Handbremse vom Fahrlehrer, ohne Behinderung des Fahrschülers, leicht erreichbar zu bedienen ist.

## §23

**Kennzeichnung der Fahrschulfahrzeuge**

Lehrfahrzeuge, auch solche, die gemäß § 21 Abs. 4 vom Fahrschüler gestellt werden, sind nach vorn und hinten mit dem Kennzeichen „L“ gemäß Anlage 1 (Personenkraftwagen) oder Anlage 2 (Lastkraftwagen, Kraftomnibusse, Zugmaschinen, Anhängerfahrzeuge) gut sichtbar zu kennzeichnen. Das Kennzeichen darf nur bei Ausbildungs- und Prüfungsfahrten geführt werden. Bei Kraftträdern genügt eine Kennzeichnung nach rückwärts gemäß Anlage 1, die vom Fahrschüler auf dem Rücken getragen werden kann. Bei Lastkraftwagen und Anhängerfahrzeugen ist das Kennzeichen „L“ an der hinteren Bordwand links und rechts anzubringen.

## §24

**Lehr- und Unterrichtsmittel**

(1) Für die theoretische Ausbildung müssen geeignete Unterrichtsräume und zweckmäßiges Lehr- und Ausbildungsmaterial vorhanden sein.

(2) Zur Vorbereitung auf die fahrerpraktische Ausbildung sind Fahrtraineranlagen einzusetzen.

(3) Die im § 18 Abs. 1 genannten Einrichtungen haben die für die Durchführung der Ausbildung erforderlichen Unterrichtsmittel weitestgehend dem neuesten Stand anzupassen.

(4) Die Ausstattung der Fahrschulen hat gemäß den vom Minister für Verkehrswesen erlassenen Normativen zu erfolgen.

## V.

**„Kontrolle und Anleitung der Fahrschulen**

## §25

**Überprüfung der Fahrschulen**

(1) Die Kraftfahrzeugtechnische Anstalt hat die Einhaltung der in dieser Anordnung geforderten Bestimmungen für einen geordneten und einwandfreien Fahrschulbetrieb in den von den Räten der Bezirke zugelassenen Fahrschulen und in den Einrichtungen gemäß § 18 Abs. 1 zu überprüfen. Inhalt und Zeitpunkt der Überprüfungen sind von der Kraftfahrzeugtechnischen Anstalt festzulegen.

(2) Das Ergebnis der Überprüfung ist der Fahrschule oder der Einrichtung und bei zulassungspflichtigen Fahrschulen dem Rat des Bezirkes, Abteilung Verkehrs- und Nachrichtenwesen, schriftlich mitzuteilen. Die von der Kraftfahrzeugtechnischen Anstalt erteilten Auflagen sind von der Fahrschule oder Einrichtung termingerecht zu realisieren. Werden die Mängel nicht beseitigt, kann die Zulassung als Fahrschule entzogen werden. Das gleiche gilt, wenn bei einer Überprüfung eine ungenügende Ausbildung festgestellt wurde. §4 gilt entsprechend.

(3) Die Mitarbeiter der Kraftfahrzeugtechnischen Anstalt sind berechtigt, Lehrfahrzeuge zu kontrollieren, diese auf Verkehrs- und Betriebssicherheit zu überprüfen und Einsicht in die Fahrzeugpapiere und Ausbildungsunterlagen zu nehmen.

## - §26

**Durchführung von Erfahrungsaustauschen**

Die Räte der Bezirke, Abteilung Verkehrs- und Nachrichtenwesen, führen unter Mitwirkung der Kraftfahrzeugtechnischen Anstalt Erfahrungsaustausche mit den Leitern und leitenden Mitarbeitern der Fahrschulen ihres Zuständigkeitsbereiches durch. Zu den Erfahrungsaustauschen sind die ständigen Kommissionen für Verkehr der Räte der Bezirke, Bezirksbehörden der Deutschen Volkspolizei, Bezirksvorstände der Gesellschaft für Sport und Technik, Vertreter der Gutachterkommission des Medizinischen Dienstes des Verkehrswesens der Deutschen Demokratischen Republik und ein Vertreter der Staatsanwaltschaft einzuladen.

## VI.

**Ordnungsstraf- und Schlußbestimmungen**

## §27

**Ordnungsstrafbestimmungen**

- (1) Wer vorsätzlich
  - a) als Leiter einer Fahrschule nicht bis zu dem von der Kraftfahrzeugtechnischen Anstalt festgelegten Termin festgestellte Mängel beseitigt;
  - b) Personen fahrerpraktisch im öffentlichen Straßenverkehr ausbildet, ohne die dazu erforderliche Erlaubnis der Deutschen Volkspolizei zu besitzen, oder die Ausbildung unberechtigt ohne Ausbildungsvertrag im öffentlichen Straßenverkehr durchführt;
  - c) den Berechtigungsnachweis für Fahrlehrer nach der Zustimmung der Entzugsverfügung bei der Deutschen Volkspolizei nicht abgibt;
  - d) grüßlich den festgelegten Ausbildungsplan nicht einhält;
  - e) unterläßt, über die Teilnahme der Fahrschüler an der Ausbildung Nachweis zu führen;
  - f) gegen die Bestimmungen des § 19 Absätze 5, 6 oder 10 verstößt;
  - g) zur fahrerpraktischen Ausbildung Kraftwagen benutzt, die nicht mit den im § 22 geforderten Sicherheitseinrichtungen ausgerüstet sind, oder Kraftfahrzeuge ohne die im § 23 geforderte Kennzeichnung benutzt;